

1.4 Konformer Einsatz von KI

Zentrale Botschaft

- **Es gibt kein rechtliches Vakuum.** Das Datenschutzrecht galt schon immer.
- **Der Zeitplan hat sich verschoben.** Die Hochrisiko-Pflichten für KI in der Bildung beginnen am **2. Dezember 2027**, nicht im August 2026. Prüfen Sie die Merkblätter Ihrer Schule.
- **Bereits seit Februar 2025 verbindlich.** Emotionserkennung an Schulen ist verboten, und Schulen, die KI einsetzen, müssen die Kompetenz ihres Personals sicherstellen. Die Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte beginnt im August 2026.
- **Die schwierigste Ebene ist der Datenschutz.** Keine personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern ohne einen Vertrag, der das Training mit Ihren Eingaben ausschließt; eine Einwilligung trägt in der Regel nicht; das Entfernen von Namen anonymisiert nicht.
- **Beim Urheberrecht ist der Upload das Problem.** Die Unterrichts-Schranke deckt es nicht ab, geschützte Werke in eine KI einzuspeisen.
- **Detektoren halten als Beweis nicht stand.** Eine begründete Schlussfolgerung aus konkreten Anzeichen hingegen schon. Regeln müssen im Voraus klar sein, und Kennzeichnung schlägt Verbot.
- **Noten bleiben menschlich** — und einen KI-Vorschlag einfach durchzuwinken, ist keine menschliche Entscheidung.
- **Die Verantwortung liegt bei der Beschaffung, nicht bei Ihnen** — und **Regelkonformität ermöglicht.** Die Schulen mit klaren Regeln sind diejenigen, deren Lehrkräfte die größte Zeitersparnis berichten.

“ Wenn Sie sich nur einen Satz von dieser Seite merken: **Regelkonformität ist ein Haus, keine Mauer.**

Das Lesetagebuch, dritter Blick

Unser Neuntklässler, sein Lesetagebuch, der Verdacht seiner Lehrkraft. In [Kapitel 1.3](#) ging es um eine Frage des Lernens; in [Kapitel 1.3](#) um professionelles Urteilsvermögen. Hier ist es eine Gerichtsakte.

Im Dezember 2025 entschied das Verwaltungsgericht Hamburg über einen Eilantrag in diesem Fall. Die Lehrkraft hatte bemerkt, dass das Tagebuch nicht zum Schreibstil des Jungen in einer Klassenarbeit passte. Die Schule wertete dies daraufhin als Täuschung. Es folgte ein Eilantrag, dies

zu stoppen, doch das Gericht lehnte ab. Nicht offengelegte KI-Nutzung bei Schularbeiten gilt als Täuschung, auch wenn die Schule keine ausdrückliche Regel gegen KI hat. Alle Schülerinnen und Schüler müssen davon ausgehen, selbstständig arbeiten zu müssen, sofern ihnen nicht mitgeteilt wurde, welche Hilfsmittel erlaubt sind. Eine Einschränkung vorab: Es handelt sich um ein einzelnes Gericht, und die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Das ist ein guter Moment, um das verbreitetste Missverständnis in diesem Bereich anzusprechen. **Es gibt kein rechtliches Vakuum.** Das gab es nie.

Das Haus hat drei Stockwerke

Die meisten Lehrkräfte stellen sich das KI-Recht als eine einzelne Mauer vor, die irgendwo in Brüssel gebaut wird. Hilfreicher ist es jedoch, sich ein Haus vorzustellen, in dem Sie bereits wohnen. **Das Fundament ist der Datenschutz.** Es ist tragend. Es wurde vor Jahren gelegt. Es bestimmt Ihren Dienstagmorgen. **Das obere Stockwerk ist der EU AI Act,** Europas KI-Gesetz, das Systeme nach ihrem Schadenspotenzial einstuft und umso strengere Pflichten auferlegt, je höher das Risiko ist. Es ist teilweise bezogen und noch im Bau, wobei der Fertigstellungstermin gerade verschoben wurde. **Türen und Fenster sind das Urheber- und Prüfungsrecht** — klein und spezifisch, und täglich berührt, ohne dass man es bemerkt.

Erdgeschoss: Datenschutz, klarer als viele denken

Der Umgang mit personenbezogenen Daten einer Person erfordert immer eine Rechtsgrundlage. Als öffentliche Stelle ergibt sich die Erlaubnis einer Schule im Wesentlichen aus ihren gesetzlichen Aufgaben nach dem Schulrecht. Es gibt keine allgemeine Lizenz, die mit dem Lehrerberuf einhergeht.

Daraus folgen drei Konsequenzen, die den praktischen Kern dieses Kapitels bilden.

Einwilligung ist keine Lösung. Eine naheliegende Lösung wäre, einfach die Eltern zu fragen. Dieser Ansatz hat jedoch zwei Nachteile. Erstens muss eine Einwilligung freiwillig erfolgen. In einem schulischen Kontext, in dem Noten eine Rolle spielen, stellt die Bitte einer Lehrkraft keine freie Entscheidung dar. Zweitens muss die Einwilligung informiert sein, was schwer zu erreichen ist, wenn niemand weiß, wo die Daten am Ende landen. **Die Erlaubnis muss aus dem Schulrecht kommen,** nicht aus einer Unterschrift, denn dadurch verlagert sich die Verantwortung nach oben, weg von Ihnen.

Namen zu entfernen anonymisiert die Daten nicht. Im Jahr 2024 stellten die deutschen Datenschutzbehörden gemeinsam fest, dass Daten weiterhin personenbezogen sind, wenn eine Person aus dem Kontext heraus noch identifizierbar ist. Das ist an Schulen besonders problematisch, weil gerade die Textarten, bei denen Lehrkräfte am meisten Unterstützung wünschen — etwa Aufsätze, freies Schreiben und Lerntagebücher — ihre Verfasserin oder ihren Verfasser am Schreibstil erkennen lassen.

Die Trennlinie ist der Vertrag: Ein Anbieter darf Ihre Daten verarbeiten, wenn er dies strikt nach Ihren Weisungen tut und eine schriftliche Vereinbarung dazu besteht. Sobald er jedoch das von

Ihnen Eingeebene für eigene Zwecke nutzt, bricht die Konstruktion zusammen, weil er nicht mehr in Ihrem Auftrag handelt. Der praktische Test lautet also: **Gibt es eine solche Vereinbarung, und schließt sie das Training mit Ihren Eingaben aus?** Wenn nicht, sollten keine personenbezogenen Daten eingegeben werden.

Zwei Fußnoten sind erwähnenswert: Daten zu Gesundheit, Behinderung und besonderem Förderbedarf unterliegen nach EU-Recht einem noch strengeren Schutz, und mindestens ein deutsches Bundesland (Baden-Württemberg) hat deren Nutzung in KI-Systemen per Ministerialerlass ausdrücklich untersagt. Sind private Geräte betroffen, **liegt die rechtliche Verantwortung bei der Schule, nicht bei Ihnen persönlich**, was Sie entlastet und Ihre Schulleitung in die Pflicht nimmt.

Oberes Stockwerk: Was der AI Act bereits verlangt — und was noch nicht

Hier folgt die Korrektur, die die meisten bestehenden Handreichungen veralten lässt. Im Juli 2026 verschob die EU den größten Teil der AI-Act-Pflichten für den Bildungsbereich — jener, die an als **hochriskant** eingestufte Systeme geknüpft sind, also Systeme, die über Zulassungen entscheiden, den Lernstand von Schülerinnen und Schülern bewerten oder sie während Prüfungen überwachen — **vom August 2026 auf den 2. Dezember 2027**. Sehr viele 2025 und Anfang 2026 verfasste Handreichungen drucken noch das alte Datum. Falls ein Dokument an Ihrer Schule dies tut, braucht es eine Fußnote.

Die nützlichere Korrektur verläuft in die andere Richtung: **Was bereits gilt, wird unterschätzt, und was endlos diskutiert wird, gilt noch nicht.**

Zwei Dinge sind bereits seit dem **2. Februar 2025** verbindlich.

- **Emotionserkennung an Schulen ist rundheraus verboten.** Systeme, die vorgeben, die Gefühle von Schülerinnen und Schülern zu lesen — Aufmerksamkeitserkennung, Stimmungsanalysen, „Engagement“-Bewertung per Webcam — sind kein Graubereich. Sie stehen auf der kurzen Liste der Praktiken, die der AI Act schlicht verbietet.
- **Schulen, die KI einsetzen, müssen sicherstellen, dass ihr Personal weiß, was es damit tut.** Daran hängt kein Bußgeld, weshalb diese Pflicht häufig übersehen wird. Verbindlich ist sie trotzdem.

Liest man diese zweite Pflicht zusammen mit [Kapitel 1.3](#), ergibt sich ein klares Bild. Die Lücke zwischen Wissen über KI und der Fähigkeit, mit KI zu unterrichten, ist längst nicht mehr nur ein fachliches Problem. **Seit Februar 2025 ist sie eine rechtliche Verpflichtung.**

Seit dem **2. August 2026** müssen KI-generierte Inhalte als solche gekennzeichnet werden. Ab dem **2. Dezember 2027** gelten Systeme, die über Zulassungen entscheiden, den Lernstand von Schülerinnen und Schülern bewerten oder sie während Prüfungen überwachen, als hochriskant. Wer ein solches System *einsetzt*, übernimmt die damit verbundenen Pflichten. Dazu gehört die Anforderung, dass die aufsichtführenden Personen, in den Worten des AI Acts, „*kompetent, geschult und befugt*“ sein müssen. Beachten Sie die Formulierung. Das Recht kommt hier zum

selben Schluss wie die Pädagogik: **Aufsicht ohne Fachkompetenz ist keine Aufsicht.**

Türen und Fenster: Urheberrecht und Prüfungen

Wider Erwarten ist **das, was herauskommt, der einfachere Teil**. Ein von einer KI erzeugter Text oder ein Bild hat in der Regel keinen menschlichen Urheber im Sinne des Urheberrechts und ist daher meist selbst urheberrechtsfrei. Garantiert unbedenklich ist das aber nicht: In der ersten großen europäischen Entscheidung dieser Art stellte ein Münchner Gericht fest, dass ein Chatbot Songtexte auswendig gelernt und nahezu wortgleich wiedergegeben hatte. Die Haftung legte das Gericht dem **Anbieter** auf, nicht der Person, die die Anfrage eingegeben hatte. Ob eine Lehrkraft haftet, die solches Material weitergibt, ist derzeit **eine offene Frage**. Klarer ist das Problem bei dem, was hineingeht — wobei zu beachten ist, dass dies eine Frage des **Urheberrechts, nicht des AI Acts** ist. Der AI Act sagt nichts darüber aus, was Lehrkräfte in ein System einspeisen dürfen; das regelt ein älteres, völlig eigenständiges Rechtsgebiet.

Die Schranke, die es Lehrkräften erlaubt, Material für ihren Unterricht zu kopieren, deckt genau das ab: das Kopieren eines begrenzten Anteils eines Werks für diesen Unterricht. **Das Hochladen eines geschützten Werks in ein kommerzielles KI-System ist ein anderer Vorgang, den die Schranke nicht erfasst**. Für den Schulunterricht bestimmtes Material — vor allem Schulbücher — ist ohnehin von der Schranke ausgenommen. Ein Kapitel einzuscannen, um es zusammenfassen zu lassen, ist somit ein alltäglicher Vorgang, den die Unterrichts-Schranke nicht eindeutig abdeckt.

Wie sehr sollte Sie das beunruhigen? Weniger, als die Lücke vermuten lässt, und mehr als gar nicht. Die Frage ist **tatsächlich ungeklärt**: Kein höheres Gericht hat darüber entschieden, und die Fachliteratur hält die bestehenden Schranken für schlecht auf diese Situation zugeschnitten. Widerspricht eine Rechteinhaberin oder ein Rechteinhaber, wäre der Anspruch zivilrechtlicher Natur, und in der Praxis ist dies eine Sache der Schulpolitik und Beschaffung, nicht etwas, das eine einzelne Lehrkraft klären kann. Nicht ungeklärt ist hingegen der enge Fall, und das ist die Linie, die man sich merken sollte: **Schulbuch- und Verlagsmaterial sollte überhaupt nicht in KI-Werkzeuge eingegeben werden — weder gescannt noch abgetippt, nicht einmal, um ein Arbeitsblatt zu erzeugen.**

Die Rechtsprechung in diesem Bereich wirkt derzeit europaweit uneinheitlich. Im Februar 2026 entschied das Verwaltungsgericht Kassel zwei Hochschulfälle auf die gleiche, klare Weise: Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erklärung unterschrieben, dass die Arbeit die eigene sei, ist die Grenze „bereits bei einer einzigen nicht offengelegten Nutzung generativer KI“ überschritten. Ein Pariser Verwaltungsgericht untersagte es im Februar 2026 einer Hochschule dagegen, eine Studierende oder einen Studierenden überhaupt zu sanktionieren: Es gab keine Regel zur KI-Nutzung, und ohne eine vorab festgelegte Regel ließ sich kein Disziplinarverstoß feststellen. Ein schwedisches Berufungsgericht war zuvor bei fast identischem Sachverhalt zum selben Ergebnis gekommen wie ein niederländischer Fall, der anders ausging. In diesem Fall hatte eine Studierende erfundene Quellen eingereicht, doch die Kursregeln erlaubten „alle Hilfsmittel“ bei Hausarbeiten, sodass nichts verletzt worden war. Wo eine Täuschung eindeutig nachgewiesen war und eine Regel bestand, haben Gerichte Sanktionen bestätigt. Das oberste niederländische Verwaltungsgericht tat dies 2025.

Das Muster über die Rechtsordnungen hinweg ist also keine Frage der Länder. Es geht darum, **ob vorab eine Regel bestand und ob die Täuschung tatsächlich nachgewiesen wurde.**

Drei Regeln folgen für die Praxis.

1. **Detektoren tragen nicht die Beweislast.** Was das Recht erlaubt, ist ein Schluss aus typischen Anzeichen. Dazu zählen wiederholte, auffällig geschliffene Formulierungen, eine Diskrepanz zwischen dem, was jemand schreiben und was er mündlich erklären kann, sowie Quellen, die sich als nicht existent herausstellen. Die oder der Studierende kann dies dann erläutern. Das ist ein legitimer Weg und erfordert keine Software. Die Ausgabe eines Detektors ist bestenfalls ein Indiz unter mehreren. Die in [Kapitel 1.3](#) berichtete Fehlerquote macht das Instrument als Beweismittel unbrauchbar.
2. **Regeln müssen vor der Prüfung klar sein, nicht danach.** Weder ein pauschales Verbot noch eine pauschale Erlaubnis hält stand. Was funktioniert, ist eine Selbstständigkeitserklärung mit einer allgemeinen Klausel zu KI sowie einer Pflicht anzugeben, was verwendet wurde. In Deutschland ging Bayern 2026 am weitesten: Seine Hochschulen dürfen KI bei unbeaufsichtigten Prüfungsleistungen gar nicht verbieten, müssen aber eine Angabepflicht vorschreiben. Kennzeichnung statt Verbot.
3. **Noten bleiben menschlich.** Keine Entscheidung mit rechtlichen Folgen für eine Person darf allein von einer Maschine getroffen werden, und eine Note ist eine solche Entscheidung. Die Kultusministerkonferenz formuliert es noch deutlicher: Bewertung ist eine Aufgabe, die nur Lehrkräfte erfüllen können. Entscheidend: **Einen KI-Vorschlag formal durchzuwinken zählt nicht als menschliche Entscheidung.** Der Befund aus Kapitel 1.4 gilt also auch hier: fehlerhaftes KI-Feedback ist ebenso ein pädagogisches wie ein rechtliches Problem.

Recht, Ethik und Didaktik laufen daher auf dieselbe Antwort hinaus: **Bewerten Sie den Prozess, nicht nur das Produkt.**

Die wahre Adresse der Verantwortung

Als Reaktion darauf hat Deutschland staatlich bereitgestellte schulische KI-Umgebungen eingeführt. Dabei handelt es sich um geprüfte Plattformen mit ausgehandelten Verträgen, statt Lehrkräfte sich selbst zu überlassen, sich bei irgendeinem kostenlosen Dienst anzumelden. Diese lösen zwar Probleme, die einzelne Lehrkräfte allein nicht lösen können, werden aber weiterhin dafür kritisiert, wie sie gesteuert werden, ob Lehrkräfte sie tatsächlich annehmen und ob die damit unterstützten Bewertungen belastbar sind. Da die Einführung derzeit auf eine ausgewählte Gruppe von Schulen und bestimmte Fächer begrenzt ist, wird sich in den kommenden Monaten zeigen müssen, wie Lehrkräfte mit den Plattformen zurechtkommen.

Was daran wirklich besonders ist, ist enger gefasst, als es zunächst scheint, und lohnt eine genaue Betrachtung: Statt es auszuschreiben oder Zugang zu einem fremden System einzukaufen, ist Deutschland das einzige europäische System, in dem eine staatliche Stelle die Plattform selbst baut und betreibt. Auch Frankreich stellt eine Plattform für einen ganzen Jahrgang bereit, hat sie jedoch in Auftrag gegeben, und zwei private Unternehmen liefern sie: eines schrieb die Software,

das andere hostet die Daten. Der Großteil des übrigen Kontinents hat schlicht eine fertige Lösung eingekauft.

Die Slowakei ist am weitesten gegangen: mit 20.000 Lizenzen für Lehrerbildungseinrichtungen, die bis 2026 auf rund 80.000 Lehrkräfte an Schulen ausgeweitet werden sollen. Der Staat zahlt nur für tatsächlich genutzte Lizenzen, und dem Anbieter ist es vertraglich untersagt, mit slowakischen Schuldaten zu trainieren. Estland hat eine ähnliche Vereinbarung für seine weiterführenden Schulen ausgehandelt, und Nordirland hat 10,7 Millionen Pfund in Lizenzen für alle Lehrkräfte an allen Schulen investiert. Die vertragliche Garantie, dass Ihre Eingaben nicht zu Trainingszwecken genutzt werden — das Merkmal, für das die deutsche Plattform konzipiert wurde — lässt sich also auch einkaufen.

Es selbst zu bauen verschafft nicht automatisch mehr Kontrolle. Die deutsche Plattform läuft, wie eine Branchenvereinigung anmerkt, auf denselben kommerziellen Sprachmodellen wie alle anderen auch, auf europäischen Servern. Das französische System dagegen wird in Frankreich unter der höchsten vom französischen Staat vergebenen Sicherheitszertifizierung gehostet. Das eine Land hat die Oberfläche gebaut und mietet die Antriebstechnik, das andere hat die Software gekauft und behält die Schlüssel zum Gebäude. Keine der beiden Optionen ist eindeutig die souveränere Wahl — das lohnt es sich zu bedenken, bevor man diesen Begriff verwendet.

Die Niederlande haben einen anderen Weg gewählt, und es lohnt sich, ihn zu kennen, weil er eine ehrlichere Antwort auf dieselbe Frage bietet. Statt selbst zu bauen oder einzukaufen, haben sich niederländische Schulen und Hochschulen zusammengeschlossen und die großen Anbieter förmlich bewerten lassen. Bei der Prüfung von Microsofts KI-Assistenten stießen sie auf zwei Punkte, die sich nicht klären ließen: die Kriterien eines automatischen Inhaltsfilters, die der Anbieter nicht offenlegen wollte, sowie eine achtzehnmonatige Speicherung von Diagnosedaten, die sich nicht rechtfertigen ließ. Es wurde verhandelt. Im März 2026 lehnte der Anbieter jedoch Änderungen ab. Die Bewertung bleibt daher „gelb“, und niederländischen Schulen wird geraten, vorsichtig zu sein und von Fall zu Fall selbst zu entscheiden, statt eine generelle Freigabe zu erteilen. Das eine Land hat das Risiko durch eigenen Aufbau umgangen, das andere hat genauer hingesehen und entschieden, dass es noch nicht so weit ist. Beide Ansätze bieten Lösungen für das Problem, das zu Beginn dieses Kapitels beschrieben wurde.

Der Vergleich klärt noch einen weiteren Punkt. Dass Lehrkräfte den kostenlosen Chatbot der offiziellen Lösung vorziehen, liegt nicht an einer mangelhaften Umsetzung in Deutschland. In Estland, wo der Staat den Zugang für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ausgehandelt hat, nutzte nach einem Jahr kaum mehr als ein Drittel den offiziellen Chatbot wöchentlich. Es stellte sich heraus, dass die meisten von ihnen bereits vor Beginn des Programms kostenlose Werkzeuge genutzt hatten. **Überall konkurriert die geprüfte Umgebung mit der bequemerem.** Das offizielle Werkzeug bereitzustellen ist notwendig. Aber es reicht nicht aus.

Der strukturelle Punkt bleibt jedoch bestehen: Regelkonformität ist eine ermöglichende Bedingung, kein Hindernis. Erinnern Sie sich, was in [Kapitel 1.3](#) gesagt wurde? **Die Schulen mit klaren Regeln waren diejenigen, deren Lehrkräfte die größte Zeitersparnis berichteten.** Nichts in den Quellen hinter diesen Kapiteln deutet auf das Gegenteil hin.

Revision #12

Created 2026-09-01 09:16:52 UTC by Alexander

Updated 2026-09-02 07:09:12 UTC by Alexander